

Aufgaben der Schulärztinnen/Schulärzte

- Schulärztliche Untersuchung aller Schülerinnen/Schüler in jedem Schuljahr zur Feststellung der körperlichen und geistigen Entwicklung und Reife, Vorbeugung von Störungen der Entwicklung und deren Erfassung zur Veranlassung entsprechender Maßnahmen.
- Schulärztliche Mitteilung an die Schülerinnen/Schüler bzw. an die Erziehungsberechtigten (bei Kindern unter 14 Jahren) über allfällige gesundheitliche Mängel und/oder Defizite in der Entwicklung mit der Empfehlung weiterer Maßnahmen.
- Schulärztliche Überwachung von Schülerinnen/Schülern mit gesundheitlichen Störungen, chronischen Erkrankungen.
- Schulärztliche Begutachtung von Schülerinnen/Schülern über die Teilnahme am Unterricht, wie z.B. Bewegung und Sport, sowie über die Teilnahme an Schulveranstaltungen.
- Schulärztliche Untersuchung nach § 13 Suchtgiftmittelgesetz.
- Schulärztliche Beratung von Schülerinnen/Schülern, Eltern und Lehrkörper in allen Fragen der Schulgesundheitspflege wie z.B.
 - Gesunder Lebensstil (Ernährung, Bewegung)
 - Chronische Erkrankungen (Asthma bronchiale, Allergie, Epilepsie, Diabetes mellitus, Essstörungen)
 - Sexualität und Verhütung
 - Alkohol, Rauchen, Drogen etc.
 - Impfungen
 - Vorbeugung und Bewältigung von Epidemien (Grippewelle...)
 - Ärztliche Begleitung in Krisen
- Schulärztliche Teilnahme an Konferenzen, Schulgemeinschaftsausschusssitzungen, Schulforen als kompetente Experten in gesundheitsrelevanten Anliegen.
- Schulärztliche Mitsprache bei Gestaltung des Schulalltags, der Schulausstattung. (z.B. gesundes Schulbuffet, Schulhygiene, Schulmöbel...)
- Schulärztliche Sprechstunde für Eltern und Teilnahme an Elternsprechtagen.